



Informationen aus Berlin

Michael Gerdes

im Bundestag für Bottrop, Gladbeck und Dorsten

Nr. 9 / 2. Juni 2017

Die Themen der Woche

- ✓ Bund-Länder-Reform
- ✓ Wie eine Privatisierung von Autobahnen ausgeschlossen wird
- ✓ Kooperationsverbot durchbrochen – Schulen profitieren
- ✓ Zweite Verbesserung bei Erwerbsminderungsrente
- ✓ Ab 2025: Gleiche Renten in Ost und West
- ✓ Betriebsrente für mehr Beschäftigte
- ✓ Besuch aus Bottrop: Jugend und Parlament

Liebe Leserin, lieber Leser,

heute blicke ich auf eine Parlamentswoche zurück, die es wirklich in sich hatte – zeitlich und inhaltlich. Es kommt eben nicht alle Tage vor, dass wir Änderungen am Grundgesetz vornehmen. Genauso wenig normal ist es, nach 23 Uhr namentliche Abstimmungen durchzuführen. Gestern Abend war es soweit. Ab 00:35 Uhr gingen die Reden schließlich zu Protokoll. Man merkt, am Ende der Wahlperiode wird die Sitzungszeit knapp.

Die Grundgesetzänderungen betreffen vor allem die Neuregelung der föderalen Finanzbeziehungen. Nach zweijährigen Verhandlungen zwischen Bundesregierung und Ländern haben wir für uns wichtige Kernforderungen durchgesetzt:

- Erstens sichern wir die finanzielle Handlungsfähigkeit von Ländern und Kommunen nach Auslaufen des Solidarpakts.
- Wir haben zweitens erreicht, dass das Kooperationsverbot aufgebrochen und der Bund nun 3,5 Milliarden Euro für Bildungsinvestitionen in finanzschwachen Kommunen bereitstellen kann.
- Mit der Ausweitung des Unterhaltsvorschusses unterstützen wir drittens berufstätige Alleinerziehende und ihre Kinder.
- Und viertens verankern wir im Grundgesetz eine eindeutige Schranke gegen die Privatisierung von Autobahnen und Bundesstraßen wie auch der neuen Infrastrukturgesellschaft.

Auch aus Sicht der Sozialpolitik war die Woche spannend: Wir haben Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente, die Angleichung der Renten in Ost- und Westdeutschland sowie die Stärkung der Betriebsrenten beschlossen. Unser Ziel: Altersarmut verhindern!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gerdes

Bund-Länder-Reform – Erfolg für die SPD-Fraktion

Bei dem am Donnerstag vom Bundestag beschlossenen Reformpaket der Bund-Länder-Beziehungen hat sich die SPD-Fraktion mit ihren vier zentralen Kernforderungen durchgesetzt:

GLEICHWERTIGE LEBENSVERHÄLTNISSE SICHERN

Der Bund gibt den Ländern mehr Geld, damit sie nach dem Auslaufen des Solidarpaktes finanziell handlungsfähig bleiben und ihre Aufgaben erfüllen können. Die Sozialdemokraten wollen nicht, dass Deutschland in arme und reiche Regionen auseinander fällt. Deshalb übernimmt der Bund künftig eine stärkere Rolle beim Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder. Die Länder erhalten vom Bund dafür von 2020 an jährlich gut 10 Milliarden Euro. Im Gegenzug erhält der Bund aber auch mehr Kontrollrechte, zum Beispiel um einen einheitlicheren und damit gerechteren Steuervollzug sichern zu können.

MEHR INVESTITIONEN IN BILDUNG UND SCHULEN

Der Bund kann endlich auch in gute und moderne Schulen investieren. Bislang ist ihm eine solche Kooperation mit den für den Bildungsbereich zuständigen Ländern untersagt. Die SPD-Bundestagsfraktion hat mit Erfolg dafür gekämpft, dass dieses Verbot im Grundgesetz nun aufgebrochen wird.

In einem ersten Schritt stellt der Bund insgesamt 3,5 Milliarden Euro für die Bildungsinfrastruktur in finanzschwächeren Kommunen zur Verfügung. Damit hilft der Bund, den massiven Sanierungsstau an deutschen Schulen abzubauen. Die SPD-Fraktion will nicht, dass der Bildungserfolg von Kindern von der Finanzkraft ihrer Heimatgemeinde abhängt.

ALLEINERZIEHENDE UND KINDER BESSER UNTERSTÜTZEN

Die SPD-Abgeordneten haben durchgesetzt, dass der Unterhaltsvorschuss ausgeweitet wird. Damit hilft der Staat berufstätigen Alleinerziehenden, ihre Doppelbelastung von Job und Kinderbetreuung besser zu stemmen, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wie von der SPD-Fraktion gefordert, wird die Altersgrenze von jetzt zwölf Jahren auf 18 Jahre angehoben und die zeitliche Befristung der Bezugsdauer von maximal sechs Jahren abgeschafft.

PRIVATISIERUNG VON AUTOBAHNEN VERHINDERT

Mit der Reform wird die Bundesauftragsverwaltung der Länder bei den Bundesautobahnen und einigen Bundesstraßen beendet. Künftig soll eine Infrastrukturgesellschaft des Bundes diese Aufgabe übernehmen, damit schneller und effizienter geplant und gebaut werden kann.

Die SPD-Fraktion hat mit Erfolg dafür gekämpft, dass dabei sämtliche Hintertüren für eine Privatisierung verschlossen sind: Im Grundgesetz ist nun festgeschrieben, dass der Bund 100-prozentiger Eigentümer bleibt – sowohl von den Bundesfernstraßen selbst als von der Infrastrukturgesellschaft. Eine Beteiligung privater Investoren – unmittelbar oder mittelbar – an der Infrastrukturgesellschaft ist ebenfalls im Grundgesetz ausgeschlossen. Für Öffentlich-Private-Partnerschaften (ÖPP) gibt es nun eine klare grundgesetzliche Grenze, die es bislang nicht gab. Sie werden künftig nur auf nicht miteinander verbundenen Teilstrecken von maximal 100 Kilometern möglich sein.

Hier gibt es weitere Infos:

<http://www.spdfraktion.de/themen/spd-fraktion-hat-bund-laender-finanzreform-durchgesetzt>

Wie eine Privatisierung von Autobahnen ausgeschlossen wird

Überlange Planung, schlechte Koordination, endlose Baustellen – häufig sind das die Gründe, warum es auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen zu Stau kommt, Strecken nicht ausgebaut sind und der Zustand marode ist. Das Problem: Bisher sind sechzehn verschiedene Bundesländer für Planung und Bau der Autobahnen und Bundesstraßen zuständig. Es kommt zu Kompetenzwirrwarr unter den Ländern und mit dem Bund und so zu Reibungsverlusten. Das ändert sich jetzt.

Die neu zu gründende Bundesfernstraßengesellschaft dient dazu, bei den Bundesautobahnen und Bundesstraßen zügigere Baumaßnahmen und einen effizienten Mitteleinsatz zu garantieren. Die SPD-Bundestagsfraktion hat durchgesetzt:

1. Eine Privatisierung der Autobahnen und Bundesstraßen wird ausgeschlossen. Mit dem Gesetz werden mehrere Schranken gegen Privatisierung gesetzt – auch im Grundgesetz:

- Der Bund ist und bleibt 100 Prozent Eigentümer der Autobahnen.
- Der Bund wird zu 100 Prozent Eigentümer der Infrastrukturgesellschaft.
- Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Infrastrukturgesellschaft und möglichen Tochtergesellschaften wird ausgeschlossen.
- Eine funktionale Privatisierung durch die Übertragung eigener Aufgaben der Gesellschaft auf Dritte, zum Beispiel durch Teilnetz-Öffentlich-Private Partnerschaften, wird ausgeschlossen.

2. Das Interesse der Beschäftigten wird geschützt und eine leistungsfähige neue Organisation geschaffen, die ein attraktiver Arbeitgeber wird. Niemand muss gegen seinen Willen wechseln oder seinen angestammten Arbeitsort aufgeben.

3. Der Einfluss des demokratisch gewählten Parlaments auf die Verkehrsinvestitionen wird ausgebaut.

Fazit: Das verkehrspolitische Ziel ist es, die neue Gesellschaft so zu gestalten, dass sie als gemeinwohlorientierte Einrichtung ohne Gewinnerwartung für ein effizientes Autobahn- und Bundesstraßennetz in Deutschland sorgt, das allen Menschen in unserem Land zu Gute kommt.

Zur Einordnung:

Bereits im Koalitionsvertrag ist vereinbart worden: „Angesichts der seit vielen Jahren bestehenden strukturellen Unterfinanzierung werden wir die Planung und Finanzierung unserer Verkehrswege durch eine grundlegende Reform auf eine neue, dauerhaft verlässliche und effiziente Grundlage stellen. (...) Zudem werden wir gemeinsam mit den Ländern Vorschläge für eine Reform der Auftragsverwaltung Straße erarbeiten und umsetzen.“

Nach langen Verhandlungen in der Bundesregierung und im Deutschen Bundestag hat das Parlament heute in 2./3. Lesung beschlossen: Mit der Gründung einer so genannten Bundesfernstraßengesellschaft soll von 2021 an der Bund die Planung, den Bau, den Unterhalt und die Verwaltung der Autobahnen und weiterer Bundesstraßen organisieren. Die Länder geben Befugnisse ab.

Das Ziel: Die bundeseigene Verwaltung in Form einer vollständig im Bundesbesitz befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung verspricht zügigere Baumaßnahmen und einen effizienteren Mitteleinsatz. Der Bund ist dann nämlich weniger abhängig von der Kooperationsbereitschaft und der Leistungsfähigkeit der Landesstraßenbauverwaltungen, um seine Prioritäten bei den Verkehrsinvestitionen umzusetzen.

Außerdem wird der Lebenszyklus einer Bundesautobahn bzw. Bundesstraße in den Fokus gerückt. Bundesweit können Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb aus einer Hand sinnvoller organisiert werden. Und die Transparenz, insbesondere bei Kosten und Abläufen, wird erhöht.

Im Rahmen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wird die Verfassung dahingehend verändert.

Banken kaufen Autobahnen? Nein!

Neben schnellerem Bauen, Planen, Erhalten und Betreiben verfolgten Bundesfinanzminister Schäuble (CDU) und Bundesverkehrsminister Dobrindt (CSU) einen weiteren Plan: Sie wären bereit gewesen, bis zu 49 Prozent dieser Gesellschaft an private Investoren zu verkaufen. Damit hätten sich Banken, Versicherungskonzerne und andere institutionelle Investoren umfangreich an den Autobahnen und Bundesstraßen in Deutschland beteiligen können.

Die SPD-Fraktion hatte diese Ursprungspläne schon in einem ersten Schritt im Gesetzentwurf der Bundesregierung gestoppt. Im Grundgesetz ist nun klargestellt worden, dass alle Bundesfernstraßen im vollständigen und unveräußerlichen Eigentum des Bundes bleiben und auch die neue Infrastrukturgesellschaft zu 100 Prozent in staatlicher Hand sein wird.

Rechtsexperten verwiesen jedoch darauf, dass es trotz der beiden Privatisierungsschranken verdeckte Möglichkeiten für den Zugriff privater Investoren auf die Bundesfernstraßen gäbe.

Dem hat die SPD-Bundestagsfraktion während des Gesetzgebungsverfahrens im Deutschen Bundestag mehrere Riegel vorgeschoben. Mit zwei Grundgesetz-Änderungen und vielen einfachgesetzlichen Änderungen hat sie sichergestellt, dass der Regierungsentwurf hier weiter verbessert wurde, so dass auch theoretisch mögliche Hintertüren für eine Privatisierung fest verschlossen sind:

1. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Infrastrukturgesellschaft und deren Tochtergesellschaften wird in Artikel 90 Absatz 2 des Grundgesetzes ausgeschlossen. Damit ist klar: Auch stille Teilhaberschaften, Genussscheine oder andere Formen der verdeckten Beteiligung an der Gesellschaft sind ausgeschlossen.

2. Eingeschränkt werden die Möglichkeiten von sogenannten Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP), bei denen die öffentliche Hand für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren private Dritte mit dem Bau, Erhalt und Betrieb von Bundesfernstraßen beauftragt. In Artikel 90 Absatz 2 des Grundgesetzes wird dazu der Satz eingefügt: „Eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist ausgeschlossen für Streckennetze, die das gesamte Bundesautobahnnetz oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile davon umfassen.“

Das bedeutet, dass nicht das ganze Bundesfernstraßennetz oder wesentliche Teile davon in einem Bundesland im Rahmen von ÖPP ausgebaut werden kann. Gesetzlich wird geregelt, dass Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) nur auf der Ebene von Einzelprojekten bis maximal 100 Kilometer Länge erfolgen, die nicht räumlich miteinander verbunden sein dürfen.

SPD-Fraktion schließt Türen zur Privatisierung

Manche Kritiker und manche Kampagne hat absurderweise gerade der SPD-Fraktion in den letzten Wochen unterstellt, mit den Grundgesetz-Änderungen würde sie die Türen für eine Privatisierung öffnen. Das Gegenteil ist richtig: Türen werden geschlossen, die bislang offen standen.

Das bestätigt auch der Bundesrechnungshof, der das Gesetzgebungsverfahren mit mehreren Berichten (aktuell vom 24. Mai 2017) begleitet hat.

Noch einige Punkte, die in diesem Zusammenhang sehr wichtig sind:

- Die Gesellschaft wird nicht kreditfähig. Damit ist die Gefahr einer Aufnahme von privatem Kapital zu hohen Zinsen gebannt.
- Eine Übertragung von Altschulden auf die Gesellschaft wird ausgeschlossen.
- Das wirtschaftliche Eigentum an den Bundesautobahnen und Bundesstraßen geht nicht an die Gesellschaft über, sondern bleibt beim Bund.
- Mautgläubiger der LKW-Maut und der PKW-Maut bleibt der Bund. Die Gesellschaft darf das Mautaufkommen nicht direkt vereinnahmen.
- Die neue Gesellschaft wird als GmbH errichtet und damit als juristische Person des privaten Rechts. Privatrechtlich heißt nicht Privatisierung. Deutschland organisiert zum Beispiel einen Großteil seiner

internationalen Entwicklungshilfe über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), die ebenfalls eine GmbH ist. Ist deshalb die Entwicklungshilfe privatisiert? Das ist natürlich Unsinn.

Darüber hinaus haben die Sozialdemokraten Veränderungen durchgesetzt, die vor allem im Interesse der Tausenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegen, die heute in den Straßenbauverwaltungen der Länder arbeiten und die zum Bund wechseln sollen. Die neue Gesellschaft wird tarifgebunden sein, und die Überleitung soll im Rahmen eines Überleitungstarifvertrags erfolgen. Die Gewerkschaften sind hier voll an der Seite der SPD-Bundestagsfraktion. Verdi: „Die Interessen der Beschäftigten werden gesichert“.

Kontrolle durch den Bundestag

Zu guter Letzt war den SPD-Abgeordneten wichtig, dass die Reform nicht zu weniger demokratischer Kontrolle und Einflussnahme führt, sondern dass die Informations- und Steuerungsrechte des Bundestages gewahrt bleiben und ausgebaut werden. So bedürfen zum Beispiel der Gesellschaftervertrag und wesentliche Änderungen der vorherigen Zustimmung durch den Haushaltsausschuss und den Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages. Abgeordnete des Bundestages werden im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten sein.

Kooperationsverbot durchbrochen – Schulen profitieren

Viele öffentliche Schulen in Deutschland müssen dringend saniert und modernisiert werden: Da fällt der Putz von den Wänden, Fenster schließen nicht, die Heizung ist kaputt, Räume sind baupolizeilich gesperrt und, und, und.

Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler prangern seit Jahren gemeinsam diese Zustände an. Durch die finanzielle Notlage vieler Städte und Gemeinden in Deutschland haben sich die Probleme sogar noch verschärft.

Eine aktuelle Studie der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) benennt einen Sanierungsbedarf an allen öffentlichen Schulen in Deutschland in Höhe von 34 Milliarden Euro. Fest steht auch, dass marode Schulen dem Lernklima schaden. Ein schlechter baulicher Zustand vermittelt nicht das, was gute Bildung wert ist: Jede Schülerin und jeder Schüler verdient eine angenehme, lernfördernde Umgebung. Schulpolitik ist in Deutschland Sache der Länder. Seit 2006 besteht das so genannte Kooperationsverbot im Bildungsbereich. Es besagt, dass Bund, Länder und Kommunen bei Bildungsfragen nicht zusammenarbeiten dürfen. Somit ist es dem Bund beispielsweise seitdem auch verwehrt, den Ländern Finanzmittel zur Unterstützung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für die Schulsanierung. Das Kooperationsverbot wurde im Rahmen der Föderalismusreform II festgeschrieben, die für eine strengere Abgrenzung von Bundes- und Landeszuständigkeiten sorgte.

Die SPD-Bundestagsfraktion stand dieser kontraproduktiven Regelung von Beginn an kritisch gegenüber und hat sich seither dafür eingesetzt, dieses Kooperationsverbot wieder zurückzunehmen. In den Verhandlungen über ein Gesetzpaket zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ist ihr ein entscheidender Schritt gelungen: „Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren“, so steht es im Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes, der neue Artikel 104c GG. Und so hat es der Bundestag am 1. Juni 2017 beschlossen. Das Kooperationsverbot ist damit aufgebrochen. Das bedeutet, der Bund kann mit dem neuen Artikel 104 c im Grundgesetz künftig gezielt in die kommunale Bildungsinfrastruktur investieren. Jetzt kann der Bund mithelfen, die Klassenzimmer, Turnhallen und Fachunterrichtsräume in Deutschland zu modernisieren und dadurch seinen Beitrag für gleiche Bildungs- und Lebenschancen leisten.

Sollten die Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Schulgebäuden teurer sein als der Neubau, so kann auch er finanziell unterstützt werden. Gefördert werden außerdem Maßnahmen, die der Barrierefreiheit in den Schulen dienen. Zunächst will der Bund dafür 3,5 Milliarden Euro über den Investitionsfonds für finanzschwache Kommunen zur Verfügung stellen. Die Mittel sollen sogar schon in diesem Jahr anfangen zu fließen.

Auf Bitten der Länder gilt die Laufzeit für das Investitionsprogramm bis 2022. Die Auswahl der förderfähigen Kommunen durch die Länder soll im Einvernehmen mit dem Bund erfolgen, um die Mittel gezielt auf die finanzschwachen Städte und Gemeinden zu konzentrieren.

Für die SPD-Bundestagsfraktion ist das ein maßgeblicher Schritt zur vollständigen Abschaffung des Kooperationsverbots im Bereich der Bildung. Viel zu lange war es dem Bund verwehrt, Länder und Kommunen bei dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen.

Das Wichtigste zusammengefasst: Mit einer Grundgesetzänderung wird ermöglicht, dass der Bund den Ländern Geld zur Verfügung stellen kann, damit finanzschwache Städte und Gemeinden Schulgebäude sanieren können. Damit ist das Kooperationsverbot, das die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Bildungsfragen verbietet, durchbrochen.

Zweite Verbesserung bei Erwerbsminderungsrente

Alle, die jeden Morgen aufstehen und Jahr für Jahr ihren Job machen, gehen davon aus, dass sie später durch die gesetzliche Rente, Betriebsrente und private Vorsorge für das Alter abgesichert sind. Was aber, wenn dieser Plan durchkreuzt und eine Beschäftigung bis zum Renteneintritt unmöglich wird – zum Beispiel durch einen Unfall oder eine schwere Krankheit – vielleicht schon im Alter von 45 Jahren?

Das wäre lange vor der Regelaltersgrenze, und zu den gesundheitlichen Leiden kommen Sorgen, wie man künftig finanziell klarkommt. Hierfür gilt: Wer aus gesundheitlichen Gründen langfristig nicht mehr arbeitsfähig ist, für den tritt die Solidargemeinschaft ein. Und er oder sie erhält die sogenannte Erwerbsminderungsrente.

Um die Situation künftiger Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner zu verbessern, hat der Bundestag am Donnerstag einen entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 18/11926, 18/12590) in 2./3. Lesung beschlossen. Dafür haben die SPD-Bundestagsfraktion und Bundessozialministerin Andrea Nahles (SPD) lange gekämpft. Eine volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn die betroffene Person aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung nur noch weniger als drei Stunden am Tag arbeiten kann. Dann springt die Deutsche Rentenversicherung ein und zahlt die Erwerbsminderungsrente. Die Absicherung des Risikos, aus Gesundheitsgründen nicht mehr arbeiten zu können (Erwerbsminderung), ist eine Kernaufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch für Menschen, die nicht mehr voll, aber nur noch eingeschränkt arbeiten können (zwischen drei und sechs Stunden täglich) gibt es eine Leistung. In diesem Falle wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gewährt.

Zurzeit beziehen rund 1,8 Millionen Frauen und Männer in Deutschland eine Erwerbsminderungsrente. Gut 15 Prozent davon sind zusätzlich auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen. Bei den Altersrentnerinnen und -rentnern trifft das aktuell nur auf 2,5 Prozent zu. Pro Jahr müssen mehr als 170.000 Beschäftigte, bevor sie das Regelrentenalter erreicht haben, aus gesundheitlichen Gründen ihren Job aufgeben.

Längere Zurechnungszeiten steigern die Erwerbsminderungsrente

Mit dem Gesetzentwurf schafft die Große Koalition bereits zum zweiten Mal Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner. Durch das Rentenpaket im Jahr 2014 wurde die sogenannte Zurechnungszeit bereits von 60 auf 62 Jahre verlängert. Das bedeutet, wenn jemand ab dem 1. Juli 2014 einen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente hat, wird diese so berechnet, als ob die Person mit ihrem bisherigen Durchschnittseinkommen bis zum 62. Lebensjahr weitergearbeitet hätte. Bei der Berechnung wird außerdem sichergestellt, dass die letzten vier Jahre vor der Erwerbsminderung nicht mitberechnet werden, wenn die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit bereits eingeschränkt war und das Einkommen dadurch geringer ausfiel. Durch diese Maßnahmen stieg die durchschnittliche Erwerbsminderungsrente von 628 Euro im Jahr 2014 auf 672 Euro im Jahr 2015. Hier braucht es dennoch weitergehende Verbesserungen.

Von 2024 an: Zurechnungszeit nochmal drei Jahre länger

Menschen, die künftig eine Erwerbsminderungsrente bewilligt bekommen werden, sollen besser vor Armut geschützt werden. Deshalb soll die Zurechnungszeit von 2018 an in sechs Stufen um drei Jahre auf 65 Jahre angehoben werden. Von 2024 an wird die Erwerbsminderungsrente für Neuzugänge dann so berechnet, als ob die Person mit ihrem durchschnittlichen Einkommen bis zum 65. Lebensjahr erwerbstätig gewesen sei. Die Anhebung erfolgt in den Jahren 2018 und 2019 um jeweils drei Monate und danach bis 2023 um jeweils sechs Monate.

Diese Maßnahme kostet zusätzlich bis 2021 rund 140 Millionen Euro pro Jahr. Bis 2045 werden die zusätzlichen Kosten pro Jahr auf 3,2 Milliarden Euro angewachsen sein. Das liegt daran, dass die Zahl der Erwerbsminderungsrentner kontinuierlich steigt, die von der längeren Zurechnungszeit profitieren. Diese Maßnahme ist sozial gerecht, denn Menschen, die unverschuldet nicht mehr erwerbsfähig sind, sollen sozial besser abgesichert und vor Armut geschützt werden.

Das Wichtigste zusammengefasst: Mit einem neuen Gesetz sollen Menschen, die in Zukunft aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können, durch Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente stärker vor Armut geschützt werden. Diese wichtige sozialpolitische Maßnahme geht auf die Initiative der SPD-Bundestagsfraktion zurück.

Ab 2025: Gleiche Renten in Ost und West

Fast 30 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung gibt es immer noch Unterschiede bei der Rente in Ost- und Westdeutschland. So beträgt der aktuelle Rentenwert West zur Berechnung der gesetzlichen Altersbezüge 30,45 Euro. Der aktuelle Rentenwert Ost liegt mit 28,66 Euro weiterhin darunter. Das entspricht immerhin gut 94,1 Prozent des Rentenwerts West. Im Jahr 2024 soll endlich nur noch ein Rentenwert existieren, und ab 1. Januar 2025 gibt es dann keine Unterschiede mehr bei der Rentenberechnung in Ost- und Westdeutschland: Das ist sozial gerecht, entspricht dem Wunsch eines Großteils der Bevölkerung und stärkt den Zusammenhalt in unserem Land. Dazu hat der Bundestag am Donnerstag den Entwurf eines Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes in 2./3. Lesung beschlossen.

Überleitungsprozess bei der Rente war notwendig

Das lohn- und beitragsbezogene Rentenrecht der Bundesrepublik Deutschland wurde mit der deutschen Wiedervereinigung auf die fünf neuen Länder und den Ostteil Berlins übergeleitet. Weil das Lohnniveau in Ost- und Westdeutschland sehr unterschiedlich war, wurden für die Rentenberechnung in Ostdeutschland andere Rechengrößen eingeführt, um die damals erheblichen Lohnunterschiede auszugleichen. Diese Regelung sollte für eine Übergangsphase gelten, innerhalb derer einheitliche Einkommensverhältnisse erreicht werden sollten. Auch 2017 gelten diese Regelungen noch.

Das bedeutet, dass die Einkommensunterschiede in Ost- und Westdeutschland ausgeglichen werden, indem die ostdeutschen Löhne für die Rentenberechnung rechnerisch auf das Westniveau angehoben werden. Sie werden mit dem sogenannten Hochwertungsfaktor multipliziert, der den Abstand zwischen dem Durchschnittslohn Ost und West darstellt.

Der Gesetzentwurf zum Abschluss der Rentenüberleitung, für den die SPD-Bundestagsfraktion und Bundessozialministerin Andrea Nahles (SPD) mit dem Koalitionspartner gestritten haben, sieht vor, dass die Angleichung der Rentenwerte in sieben Schritten erfolgen soll. Diese sollen mit der jährlichen Rentenanpassung einhergehen.

Der erste Schritt zur Angleichung soll zum 1. Juli 2018 gemacht werden. Hierbei wird der aktuelle Rentenwert Ost von derzeit 94,1 Prozent auf 95,8 Prozent des Westwerts erhöht. Weitere Angleichungsschritte werden jeweils zum 1. Juli von 2019 an bis 2024 vorgenommen. Parallel dazu wird der Hochwertungsfaktor abgesenkt und die Beitragsbemessungsgrenze sowie die Bezugsgröße (Durchschnittsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr) werden an die Westwerte angeglichen.

Ab 1. Juli 2024 soll ein gesamtdeutscher Rentenwert gelten, und ab 1. Januar 2025 sollen Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße einheitlich sein. Die Hochwertung der ostdeutschen Löhne endet auch zum 1. Januar 2025. Im Übrigen gibt es heute in vielen Branchen gar keine Lohnunterschiede mehr zwischen Ost- und Westdeutschland.

Rentenangleichung wird auch aus Steuermitteln finanziert

Mit der Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost steigen die Ausgaben der Deutschen Rentenversicherung. Die Mehrkosten betragen 2018 bis zu 600 Millionen Euro und werden sich bis auf maximal 3,9 Milliarden Euro im Jahr 2025 erhöhen. Gleichen sich die Löhne in Ost- und Westdeutschland schneller an (wonach es derzeit aussieht), fallen die Kosten der Rentenangleichung geringer aus. Auf Druck der SPD-Bundestagsfraktion und von Ministerin Nahles (SPD) werden die Kosten auch aus Steuermitteln und nicht nur aus der Rentenkasse finanziert. Denn die Angleichung der Ost- und Westrenten ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Kosten nicht allein den Beitragszahlern aufgebürdet werden können.

Der Bund wird sich zukünftig stufenweise an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Renten beteiligen. Beginnend im Jahr 2022 wird der Bundeszuschuss um 200 Millionen Euro und danach in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich um jeweils 600 Millionen Euro erhöht. Ab dem Jahr 2025 wird die Erhöhung dauerhaft 2 Milliarden Euro betragen.

Das Wichtigste zusammengefasst: Mit einem neuen Gesetzentwurf sollen fast 30 Jahre nach dem Mauerfall endlich die Ostrenten den Westrenten angeglichen werden. Dazu gehört auch deren Berechnung. Umgesetzt werden soll diese Angleichung in sieben Schritten. Ab 1. Juli 2024 soll es einen gesamtdeutschen Rentenwert geben.

Betriebsrente für mehr Beschäftigte

Das Rentensystem in Deutschland setzt auf drei Säulen: gesetzliche Rentenversicherung, betriebliche Altersvorsorge und private Altersvorsorge. Die Betriebsrente gilt als die beste Ergänzung zur gesetzlichen Rente.

Rund 60 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben heute Anwartschaften auf eine Betriebsrente. Bislang profitieren aber vor allem Beschäftigte der oberen Gehaltsgruppen in großen Betrieben davon. Beschäftigte in kleineren und mittleren Unternehmen und Arbeitnehmer mit niedrigen Einkommen haben bisher das Nachsehen. Die Garantie einer bestimmten späteren Rentenhöhe, die der Arbeitgeber bislang gibt, ist ein Hemmnis für kleine und mittlere Unternehmen. Denn für sie sind die dafür notwendigen finanziellen Absicherungen und hohe Rückstellungen zu teuer.

Das will die Große Koalition ändern. Den Entwurf eines Betriebsrentenstärkungsgesetzes (Drs. 18/11286, 18/12612) hat der Bundestag am Donnerstag in 2./3. Lesung beschlossen.

Künftig werden mehr Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen von einer betrieblichen Altersvorsorge profitieren. Dazu können die Sozialpartner (Arbeitgeber und Gewerkschaften) in Tarifverträgen ein neues Betriebsrentenmodell – das Sozialpartnermodell – vereinbaren. Darin sagen die Arbeitgeber einen verbindlichen Beitrag für eine Zielrente zu.

Der SPD-Bundestagsfraktion ist es gelungen, den Grundsatz eines Modells der betrieblichen Altersvorsorge ohne Garantien, mit umfangreichen Sicherungsmaßnahmen und im Ergebnis mit hohen Renditemöglichkeiten durchzusetzen. Die anderen Modelle der betrieblichen Altersvorsorge bleiben wie bisher bestehen.

Für das neue Betriebsrentenmodell sowie bestehende private und betriebliche Zusatzrenten gilt: Es soll sich für Beschäftigte mit niedrigen Einkommen mehr lohnen, neben der gesetzlichen Rente eine Zusatzrente aufzubauen. Deshalb erhalten Arbeitgeber, wenn sie sich an den Einzahlungen in die Betriebsrenten ihrer Beschäftigten mit niedrigen Einkommen (maximaler Monatsbruttolohn 2200 Euro) beteiligen, eine steuerliche Förderung.

Außerdem gelten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung künftig Freibeträge von bis zu 200 Euro. Zusätzlich wird die staatliche Zulage zur Riester-Rente von 154 Euro auf 175 Euro pro Jahr erhöht; auch das unterstützt Beschäftigte mit niedrigen bis mittleren Einkommen.

Neben den Betriebsrenten, die von Arbeitgebern finanziert werden, können Beschäftigte einen Teil ihres Bruttolohns sozialabgabenfrei für eine Betriebsrente umwandeln – sogenannte Entgeltumwandlung. Dadurch sparen die Arbeitgeber bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Diese Ersparnisse müssen sie in Zukunft weitergeben und in die Altersvorsorge ihrer Beschäftigten einzahlen.

Hier sind Fragen und umfangreiche Antworten zu der neuen Betriebsrente zu finden:

<http://www.spdfraktion.de/themen/betriebsrente-mehr-beschaeftigte>

Schülerin des Josef-Albers-Gymnasiums schlüpft in die Rolle einer Bundestagsabgeordneten



Die Bottroper Schülerin Annika Bittiehn erlebte diese Woche hautnah mit, wie im Deutschen Bundestag Gesetze entstehen. Vier Tage lang nahm sie in Berlin an dem Planspiel „Jugend und Parlament“ teil und schlüpfte in die Rolle einer Abgeordneten.

Michael Gerdes hatte die Schülerin, die die elfte Klasse des Josef-Albers-Gymnasiums besucht und sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich bei der evangelischen Jugendeinrichtung Arche Noah engagiert, unter zahlreichen Bewerbern ausgewählt und für das Planspiel nominiert. Am „Original-Schauplatz“ im Berliner Reichstagsgebäude simulierte sie mit mehr als 300 Jugendlichen aus ganz Deutschland den Weg zur Gesetzgebung. In Landesgruppen, Fraktionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen spielten die Teilnehmer das parlamentarische Verfahren nach. Zur Debatte standen fiktive Gesetzesinitiativen zur Einführung bundesweiter Volksabstimmungen sowie zur Verbesserung des Tierschutzes in der Landwirtschaft. Zum Abschluss hielten die Jugendlichen im Plenarsaal des Bundestages ihre Reden.

Annika Bittiehn ist von „Jugend und Parlament“ begeistert. Bei ihrem Besuch im Bundestagsbüro von Michael Gerdes erzählte sie, dass sie nun viele Dinge verstanden habe, die im Unterricht gar nicht so leicht zu vermitteln sind. Spannend findet sie, dass es so viele junge Menschen gibt, die sich für Politik interessieren und sich schon so intensiv politisch engagieren.

„Das Planspiel bietet einen ganz besonderen Einblick in die parlamentarische Arbeit im Deutschen Bundestag“, ist auch Michael Gerdes überzeugt. „Es freut mich, wenn wir auf diesem Weg Jugendliche für Politik begeistern können.“

Kontakt / Impressum

V.i.S.d.P. Michael Gerdes

in Berlin

Michael Gerdes, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon 030-227 73663
Fax 030-227 76493
michael.gerdes@bundestag.de

www.michaelgerdes-mdb.de

www.facebook.com/michaelgerdesmdb

im Wahlkreis

Michael Gerdes, MdB
Osterfelder Str. 23
46236 Bottrop
Telefon 02041-186421
Fax 02041-21228
michael.gerdes@wk.bundestag.de